



## KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 6/2016) betreffend Teilflächen der Gste 539/1 und 539/4, beide KG Hall, Schopperweg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol, vom 24.09.2019, Zahl 6/2016, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Für den mit dem Entwicklungsstempel W3 belegten Bereich des Planungsgebietes elten fortan folgende Festlegungen

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index W3 (vorwiegend Wohnnutzung): zentrumsnahe Wohngebiete
- Baustruktur aus frei stehenden Wohngebäuden bzw. Wohngebäuden in verdichteter Bauweise
- Dichtezone D2: mittlere Baudichte, z.B. durch Reihenhäuser etc.

Für den Bereich des mit dem Sondernutzungsstempel S9 belegten Kiosk gelten fortan folgende Festlegungen:

- z1: unmittelbarer Bedarf
- Index S9 (vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen): Sonderstandorte gewerblicher Nutzungen in Wohngebietslagen. Im Zuge der Flächenwidmung sind geeignete Festlegungen unter Berücksichtigung der Standortsituation bzw. bestehender Bewilligungen z.B. durch Widmung von Sonderflächen in verschiedenen Ebenen bzw. Sonderflächen für Handelsbetriebe bzw. Sonderflächen für Einkaufszentren in Kombination mit Wohnnutzungen vorzunehmen
- Dichtezone D3: höhere Baudichten, z.B. durch Geschosswohnungsbau etc.

Die Abgrenzung zwischen beiden vorgenannten Entwicklungssignaturen erfolgt mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen.

Für den mit der Verkehrsmaßnahme Vk15 belegten Bereich wird der Bau einer Erschließungsstraße angestrebt. Die Verkehrsmaßnahme Vk16 hat den Ausbau der bestehenden Umkehrschleife mit Bushaltestelle zum Ziel.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 27.01.2020 bis einschließlich 24.02.2020.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Hall in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Hall in Tirol, am 22.01.2020

Für die Bürgermeisterin:  
Ing. Peter Angerer Stadtbauamtsleiter eh.